

*Alle hier gemachten Ausführungen beziehen sich in der Hauptsache auf Sportschützen und gelten z.T. nur für den Württembergischen Schützenverband (Bundesland Baden-Württemberg).*

## Teil 12/20:

### Schießsportverbände, schießsportliche Vereine

#### § 15 Waffengesetz Schießsportverbände, schießsportliche Vereine

(1) Als Schießsportverband im Sinne dieses Gesetzes wird ein überörtlicher Zusammenschluss schießsportlicher Vereine anerkannt, der

1. wenigstens in jedem Land, in dem seine Sportschützen ansässig sind, in schießsportlichen Vereinen organisiert ist

2. mindestens 10000 Sportschützen, die mit Schusswaffen schießen, als Mitglieder insgesamt in seinen Vereinen organisiert hat,

3. den Schießsport als Breitensport und Leistungssport betreibt,

4.

a) auf eine sachgerechte Ausbildung in den schießsportlichen Vereinen und

b) zur Förderung des Nachwuchses auf die Durchführung eines altersgerechten Schießsports für Kinder und Jugendliche in diesen Vereinen hinwirkt,

5. regelmäßig überregionale Wettbewerbe organisiert oder daran teilnimmt,

6. den sportlichen Betrieb in den Vereinen auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung organisiert und

**7. im Rahmen eines festgelegten Verfahrens die ihm angehörenden Vereine verpflichtet und regelmäßig darauf überprüft, dass diese**

a) **die ihnen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Pflichten erfüllen,**

b) **einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten jedes ihrer Mitglieder während der ersten drei Jahre, nachdem diesem erstmalig eine Waffenbesitzkarte als Sportschütze erteilt wurde, führen und**

c) **über eigene Schießstätten für die nach der Sportordnung betriebenen Disziplinen verfügen oder geregelte Nutzungsmöglichkeiten für derartige Schießstätten nachweisen**

(2) ...

(3) ...

(4) Die zuständige Behörde hat das Recht, jederzeit den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung zu ver-

langen. ... Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich entfallen ist. ... Vom Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Aufhebung der Anerkennung an sind die Bescheinigungen des betreffenden Verbandes nach §14 Absatz 2 und 3 nicht mehr als geeignete Mittel zur Glaubhaftmachung anzuerkennen. Sofern der Grund für die Aufhebung der Anerkennung Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit von Bescheinigungen aufkommen lässt, können die Behörden bereits ab der Einleitung der Anhörung von der Anerkennung der Bescheinigungen absehen.

**(5) Der schießsportliche Verein ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und die aus ihrem Verein ausgeschieden sind, unverzüglich zu benennen.**

*Kommt ein Verein dieser Meldepflicht nicht nach, so meldet die Waffenbehörde dies auf dem Dienstweg dem Bundesverwaltungsamt und setzt die Anerkennung von weiteren Bescheinigungen des Verbandes, dem dieser Verein angehört, für Schützen dieses Vereins aus, bis das Bundesverwaltungsamt eine Entscheidung darüber getroffen hat, wie weiter zu verfahren ist. Die Meldepflicht ist auch bei der Auflösung eines schießsportlichen Vereins zu beachten (Allg. Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz - WaffVwV).*

#### Hinweise WSV:

Auf Grund der gesetzlichen Forderungen und der damit verbundenen Kontrollpflicht prüft der WSV im Zuge der Beantragung von Waffen in Zusammenarbeit mit seinen Vereinen:

- Die 12-monatige Zugehörigkeit zum Verein/Verband.
- Das regelmäßige Schießen, als Grundlage für die Bestätigung des sportlichen Bedürfnisses.
- Nach §15(1) 7c das Vorhandensein der Klappscheibenanlage für die Disziplin WT 4.1.
- Die ordnungsgemäße Durchführung der Sachkundeausbildung und Prüfung. (Achtung: Die Sachkunde muss in vollem Umfang durchgeführt werden! Ausschreibungen in der SWDSZ oder auf unserer Homepage können erst nach Prüfung durch den WSV veröffentlicht werden.)

# Waffenrecht

Verschiedene Aufgaben delegiert der WSV dabei an seine Vereine (siehe eigens dafür erstellte Bescheinigung - §15 Waffengesetz).

Der Verein wiederum kann die Nachweispflicht (regelmäßige Trainings- bzw. Wettkampfteilnahme) seiner Mitglieder an diese delegieren, in dem ein geeigneter Schießnachweis geführt wird, der erforderlich ist für:

- die Beantragung einer Waffe
- die erneute Bedürfnisprüfung nach drei Jahren
- die heute jederzeit mögliche Bedürfnisprüfung durch die Waffenbehörde (§4/4 Satz 3)

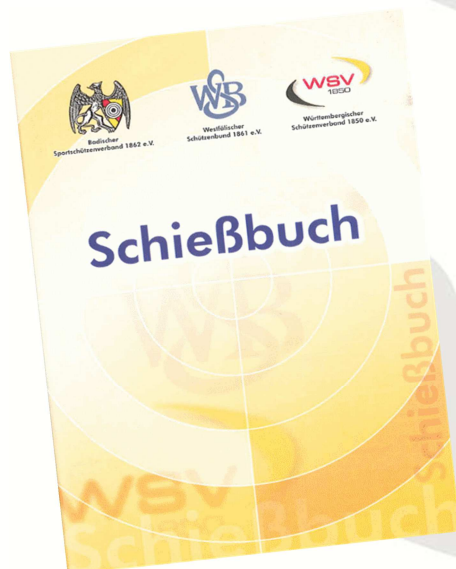
Wir empfehlen das dauerhafte Führen eines Schießbuches, es ist die einfachste Möglichkeit auch gegenüber der Behörde den Nachweis über die regelmäßige Ausübung des Schießsports zu belegen.

Der WSV stellt seinen Vereinen die erforderlichen Formulare zur Verfügung (auch für die unverzügliche Meldung ausgeschiedener Mitglieder an die zuständige Waffenbehörde).

An dieser Stelle sei noch einmal auf den §14 (Aufbewahrung von Waffen und Munition in Schützenhäusern...) der Waffengesetz-Verordnung hingewiesen.

**Die zuständige Behörde kann auf Antrag eines Betreibers eines Schützenhauses, ... Abweichungen von den Anforderungen des §13 Abs. 1 bis 5 und Absatz 6 Satz 1 und 2 (In einem nicht dauerhaft bewohnten Gebäude dürfen nur bis zu drei Langwaffen, zu deren Erwerb und Besitz es einer Erlaubnis bedarf, aufbewahrt werden. ....) zulassen, wenn ihr ein geeignetes Aufbewahrungskonzept vorgelegt wird.**

Beitrag: Kathrin Hochmuth – WSV 1850 e.V.



Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.

Vereinsname: \_\_\_\_\_  
Vereinsnummer: \_\_\_\_\_  
Oberschützenmeister: \_\_\_\_\_  
Vorname, Name

**Bescheinigung**

Hiermit bestätige/n ich/wir gegenüber dem Württembergischen Schützenverband 1850 e.V., Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart, dass der o.g. Verein im Sinne des § 15 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG) vom 11. Oktober 2002

- die nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Pflichten erfüllt,
- einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten jedes seiner Mitglieder während der ersten drei Jahre, nachdem diesem erstmalig eine Waffenbesitzkarte als Sportschütze erteilt wurde, führt und
- über eigene Schießstätten für die nach der Schießsportordnung betriebenen Disziplinen verfügt oder geregelte Nutzungsmöglichkeiten für derartige Schießstätten nachweisen kann.

(Stempel des Vereins) \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschriften des vertretungsberechtigten Vorstandes (nach § 26 BGB)